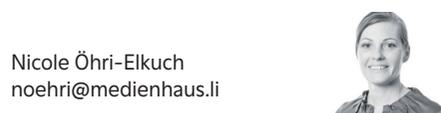


Wie steht es um das Recht an geklonten Stimmen?

Synthetisch erzeugte Stimmen erobern unseren Alltag. Wie **Marie-Louise Gächter von der Datenschutzstelle** erklärt, ist transparente Information unabdingbar, werden KI-Stimmen verwendet. Zudem sei Medienkompetenz und gesunder Zweifel der beste Schutz gegen Betrug.



Nicole Öhri-Elkuch
noehri@medienhaus.li

Frau Gächter, seit Mai ist das Vaduzer Medienhaus mit einem KI-Radiosender auf DAB+ vertreten. Was war Ihr erster Eindruck?

Dr. Marie-Louise Gächter-Alge, Leitung Datenschutzstelle Liechtenstein: Es war kaum eine Überraschung: KI-generierte Stimmen haben längst Einzug in unseren Alltag gehalten. Oft geschieht dies allerdings unbemerkt – vor allem dann, wenn sie täuschend echt klingen. In vielen Fällen fehlt zudem eine transparente Information darüber, dass es sich überhaupt um eine künstlich erzeugte Stimme handelt.

Das überrascht mich. Ist es nicht gesetzlich vorgeschrieben, dass Hörer und Hörerinnen unterscheiden können müssen, welche Stimmen echt sind und welche mit KI generiert werden?

Gemäss Art. 50 Abs. 2 der KI-Verordnung müssen Nutzer:innen erkennen können, wenn sie mit einem KI-System interagieren oder eben eine synthetisch erstellte Stimme hören, etwa am Telefon oder in einem Video.

Wie sie eingangs sagten, fehlt dennoch vielerorts eine transparente Angabe.

Zwar schreibt die KI-Verordnung eine solche Offenlegungspflicht künftig ausdrücklich vor, doch die Vorschrift ist noch nicht in Kraft und bisher auch nur wenigen bekannt. Aus Sicht der Datenschutzstelle (DSS) sollte jedoch schon jetzt – allein aus ethischer Verantwortung – auf die Nutzung synthetischer Stimmen hingewiesen werden.

Wo sehen Sie beim «Vaterland»-KI-Radio datenschutzrechtliche No-Gos?

Ein datenschutzrechtliches No-Go sehen wir keineswegs!). Zwei zentrale Punkte erscheinen aus datenschutzrechtlicher Sicht besonders wichtig und wir ver-

muten, dass gerade der erste Punkt schon erfüllt ist: Die Einwilligung bei Verwendung echter Stimmen als Trainingsbasis: Wenn die Stimmen von Mitarbeitenden für die Generierung synthetischer Stimmen verwendet werden, ist grundsätzlich deren ausdrückliche Einwilligung erforderlich. Ein möglicher Alternativweg über den Arbeitsvertrag ist nur dann zulässig, wenn die Bereitstellung der Stimme explizit als Bestandteil der Arbeitsleistung vertraglich geregelt ist. Eine bloss implizite Nutzung oder eine «stillschweigende Zustimmung» ist rechtlich unzureichend. Damit einher geht natürlich auch eine transparente Information der Mitarbeitenden und die Gewährleistung ihrer weiteren Rechte, nicht zuletzt auch der Widerruf im Falle einer Einwilligung. Zudem hat der Verantwortliche eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) zu führen, wenn die Datenverarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben kann.

Und welche Rechte haben Mitarbeitende über ihre synthetischen Stimmen?

Wie oben bereits angesprochen, haben die Mitarbeitenden die Rechte unter der DSGVO. Zusätzlich zur Einwilligung oder dem Arbeitsvertrag sollte geklärt werden, wie lange die Aufnahmen gespeichert bleiben, wozu die Stimme genutzt wird, an wen sie eventuell weitergegeben wird etc. Wichtig zu betonen: Eine Nutzung über den ursprünglich vereinbarten Zweck hinaus (z. B. Weitergabe an Dritte oder neue kommerzielle Projekte) ist ohne erneute Zustimmung nicht zulässig. Auch hier ist Transparenz wieder enorm wichtig.

Welche Rechte hat das Unternehmen, in unserem Fall das Vaduzer Medienhaus?

In Bezug auf die Rechte des Unternehmens ist festzustellen, dass das Unternehmen – mit wirksamer Rechtsgrundlage – Nutzungsrechte an den generierten

«Insgesamt gilt: Die Stimme ist ein Teil unserer Identität – so einzigartig wie ein Fingerabdruck. Und genau deshalb verdient sie rechtlichen Schutz, technische Vorsicht und gesellschaftliche Aufmerksamkeit.»

Marie-Louise Gächter

Leitung Datenschutzstelle Liechtenstein

Stimmen erwerben, aber nicht die Stimme an sich «besitzen» kann. Wichtig ist: Das Unternehmen darf die Stimme nur in dem vereinbarten Umfang verwenden (z. B. für bestimmte Formate, Dauer, Plattformen). Darüber hinausgehende Rechte fallen nicht in die Kompetenz der DSS und müssten vom Medienhaus noch im Detail abgeklärt werden.

Sie erwähnten zwei zentrale Punkte zum Thema Datenschutz. Welcher ist der zweite?

Transparenz gegenüber dem Publikum: Gemäss der EU-KI-Verordnung müssen Nutzer:innen klar und deutlich darüber informiert werden, dass sie es mit einer KI-generierten Stimme zu tun haben. Diese Offenlegungspflicht gilt für jeden Anbieter und Betreiber solcher Systeme –



also auch für das Radio selbst. Unklare oder fehlende Hinweise verletzen nicht nur zukünftige rechtliche Vorgaben, sondern untergraben auch das Vertrauen der Hörerschaft. Auch wenn dies in FL noch nicht anwendbar ist, empfehlen wir sehr, einen solchen Hinweis bereits heute klar ersichtlich und transparent anzubringen.

Was ist an geklonten Stimmen grundsätzlich problematisch?

Einmal digitalisiert und trainiert, kann eine Stimme unbegrenzt oft und in jedem Kontext reproduziert werden – ohne dass die betroffene Person davon erfährt oder eingreifen kann: Extrem problematisch z. B. bei erotischen Inhalten, politischer Propaganda oder Desinformation. Geklonte Stimmen können täuschend echt klingen und damit leicht zur Irreführung Dritter verwendet werden – etwa in Betrugsanrufen (Stichwort: «Voice Deepfakes») oder Fake-Audioaufnahmen von Politiker:innen, Prominenten oder sogar Kolleg:innen. Gefahr: Menschen glauben, etwas sei «echt gesagt» worden – obwohl es nie gesagt wurde.

Das heisst?

Synthetisch generierte Stimmen eröffnen enorme kreative und technische Möglichkeiten – aber sie berühren die Grenze zwischen Innovation und Manipulation. Wer sie nutzt, trägt eine beson-

Beispiele für KI-generierte Stimmen im Alltag:

- In der Medien- und Unterhaltungsbranche
- Im Gesundheitswesen: etwa in Form sprechender Erinnerungen oder virtueller Assistenten für Unterstützung im Alltag von Patient:innen
- Im Bildungssektor bereichern KI-Stimmen Lernplattformen, indem sie Inhalte vorlesen oder gesprochene Übungen generieren
- Vorlesefunktionen im öffentlichen Sektor oder auf Websites, um barrierefreien Zugang zu Informationen zu gewährleisten.
- Telekommunikationsunternehmen, Banken und Versicherungen, nutzen KI-Stimmen für Tarifberatung oder Supportdienste.

dere Verantwortung – rechtlich, ethisch und gesellschaftlich.

Für die deutsche Serie «Pumuckl» wird soweit gegangen, dass der Kabarettist Maximilian Schafroth die Stimme des verstorbenen Hans Clarin nachahmt, und diese dann mit KI so angepasst wird, dass «Pumuckl» tatsächlich so klingt, als würde Clarin selbst sprechen. Ist das ethisch noch vertretbar?

Hier geht es um eine ganz aktuelle und noch nicht ganz abschliessend geklärte Frage, nämlich die posthume Stimmrekonstruktion und das Spannungsfeld zwischen künstlerischer Freiheit und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte – auch über den Tod hinaus. Datenschutzrechtlich hingegen ist die Frage nicht von Relevanz, da eine Person bzw. deren Angehörige nach ihrem Tod keinen Anspruch auf Schutz der personenbezogenen Daten mehr haben. Es ist aber definitiv eine Frage des Persönlichkeitsrechts.

Was meinen Sie damit?

Die Hinterbliebenen oder Rechteinhaber sollten im Fall «Pumuckl» um ihre Zustimmung ersucht werden. Gemäss einem Artikel in der FAZ soll diese Einwilligung auch von der Familie erteilt worden sein. Zudem könnte man noch folgende Überlegungen ergänzen: Im Fall von «Pumuckl» handelt es sich um einen fiktiven Charakter, der seine ganz eigene Art hat. Eine Stimmreproduktion in diesem Rahmen ist weniger bedenklich als wenn es um die «richtige» Stimme einer Person, auch einer verstorbenen, im realen Leben handelt. Denn im letzteren Fall birgt dies die Gefahr von einer Täuschung bzw. Verzerrung der öffentlich in Erscheinung tretenden Person durch eben künstlich erstellte Aussagen, die dieser Person zugeordnet werden können. So können Aussagen simuliert werden, die eben nie getätigt wurden.

Stimmengenerierungs-Technologien werden immer leistungsfähiger und zugänglicher. Wie kann sich die Bevölkerung schützen vor Missbrauch der eigenen Stimme?

Ein erster Schritt besteht darin, bewusst mit eigenen Sprachaufnahmen umzugehen. Wer seine Stimme – etwa über Podcasts, Youtube-Videos oder soziale Medien – öffentlich zugänglich macht, liefert damit potenziell Trainingsmaterial für KI-Systeme. Besonders gefährdet sind klar artikulierte, lange und emotionsneutrale Sprachproben, wie sie von Sprachmodellen leicht verarbeitet wer-

den können. Wenn Aufnahmen dennoch notwendig sind, empfiehlt es sich, sie mit klaren urheber- oder leistungsschutzrechtlichen Hinweisen zu versehen und gegebenenfalls vertraglich die Nutzung durch Dritte einzuschränken.

Kann man die Stimme rechtlich schützen lassen?

Wer beruflich mit Sprache arbeitet, sollte in Verträgen ausdrücklich regeln, dass die Stimme nicht für KI-basierte Anwendungen genutzt werden darf, sofern dies nicht gewünscht ist. Eine generelle oder stillschweigende Zustimmung zur Verarbeitung reicht datenschutzrechtlich nicht aus – vielmehr ist eine ausdrückliche, informierte Einwilligung erforderlich, insbesondere wenn die Stimme gespeichert, analysiert oder zur Erzeugung synthetischer Stimmen verwendet wird.

Wie schützt man sich vor Betrugs- maschen mit KI-Stimmen?

Besonders wichtig ist der kritische Umgang mit Kommunikation im Alltag. Wenn Anrufe merkwürdig glatt oder «robotisch» wirken, sollte man hellhörig werden – vor allem, wenn persönliche Daten oder vertrauliche Informationen abgefragt werden. KI-generierte Stimmen können täuschend echt sein und für Betrugsversuche eingesetzt werden, etwa in Form von Deepfake-Anrufen oder gefälschten O-Tönen. Medienkompetenz und gesunder Zweifel sind hier der beste Schutz. Nicht zuletzt spielt auch der gesellschaftliche und politische Rahmen eine Rolle. Die KI-Verordnung sieht bereits vor, dass Nutzer:innen erkennen können müssen, wenn sie mit KI-generierten Inhalten – auch Stimmen – interagieren. Diese Transparenzpflicht ist ein wichtiger Schritt, sollte aber ergänzt werden durch Aufklärungsinitiativen, Regeln zur Stimmnutzung in Unternehmen und klare Standards im Arbeits- und Medienbereich. Insgesamt gilt: Die Stimme ist ein Teil unserer Identität – so einzigartig wie ein Fingerabdruck. Und genau deshalb verdient sie rechtlichen Schutz, technische Vorsicht und gesellschaftliche Aufmerksamkeit.

Vergangenen Montag fand ein KI-Frühstück statt. Ist eine weitere Veranstaltung geplant?

Ja, es gibt ein KI-Frühstück 2.0 am 17. September 2025. Weitere Informationen folgen auf unserer Internetseite: datenschutzstelle.li

*Das Interview wurde schriftlich geführt.

